



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 134/2011

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:
51-Bildung und Freizeit
Produkt:

Datum:
01.12.2011

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	28.06.2011	Vorberatung
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	13.12.2011	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2011	Entscheidung

Gemeinschaftsschule Billerbeck

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, in kommenden Schuljahren die Zustimmung der Stadt Coesfeld zur Aufnahme Coesfelder Schüler/innen an der Gemeinschaftsschule Billerbeck generell nicht zu erteilen.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur in besonders begründeten Einzelfällen - also nicht pauschal für ein Schuljahr - möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

Hinweis:

Diese Vorlage wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport am 28.6.2011 behandelt. Es wurde beschlossen, zunächst die Erstellung des Schulentwicklungsplanes abzuwarten und den Tagesordnungspunkt „Gemeinschaftsschule Billerbeck“ auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen. In der Ratssitzung am 14.7.2011 ist dieser Tagesordnungspunkt deshalb auch nicht beraten worden.

Da mit einer endgültigen Beschlussfassung über den Schulentwicklungsplan frühestens zur Aprilsitzung des Rates zu rechnen ist, ist eine Entscheidung über die Aufnahme Coesfelder Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule in Billerbeck vorher zu treffen, da das Anmeldeverfahren für das kommende Schuljahr an den weiterführenden Schulen bereits Ende Februar/ Anfang März 2012 durchgeführt wird.

Sachverhalt:

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat bekanntlich die Errichtung der Gemeinschaftsschule Billerbeck als Schule mit vier Parallelklassen pro Jahrgang unter der Bedingung genehmigt, dass bei der Errichtung pro Parallelklasse mindestens 23 Anmeldungen von Kindern aus Billerbeck und Rosendahl-Darfeld vorliegen. Sofern sich aus dem Anmeldeverfahren ergibt, dass unter den vorgenannten Bedingungen lediglich drei Parallelklassen pro Jahrgang gebildet werden können, wird diese mit drei Parallelklassen pro Jahrgang für den weiteren Zeitraum des Schulversuchs genehmigt.

Die im Rahmen der Beteiligung der benachbarten Schulträger vorgetragenen Bedenken gegen eine Errichtung einer Gemeinschaftsschule haben nicht gegriffen. Der Rat hatte seinerzeit auch beschlossen, im Falle der Genehmigung der Gemeinschaftsschule darauf zu bestehen, dass die Gemeinschaftsschule auf drei Züge begrenzt wird, mit Ausnahme der Schuljahre, in denen aus dem Billerbecker Schülerpotenzial bereits vier Züge gebildet werden müssen.

Da nur 80 Kinder aus Billerbeck und Rosendahl-Darfeld angemeldet wurden, lagen die Voraussetzungen zur Bildung von vier Parallelklassen nicht vor. Bei der Bildung von nur drei Klassen hätten alle 14 auswärtigen Schüler (drei aus Coesfeld, neun aus Havixbeck und zwei aus Nottuln) und sieben Schülerinnen und Schüler aus Billerbeck bzw. Rosendahl-Darfeld abgelehnt werden müssen.

Aufgrund der Formulierungen im Genehmigungsbescheid und der ergänzenden Ausführungen der Bezirksregierung sollten die auswärtigen Schüler nur aufgenommen werden, wenn die beteiligten Kommunen der Aufnahme zustimmen.

Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck hatte die beteiligten Nachbarkommunen Havixbeck, Nottuln und Coesfeld im März darum gebeten, innerhalb einer sehr kurzen Frist eine entsprechende Zustimmung zu erteilen.

Wegen des kurzfristigen Entscheidungsbedarfs konnte die Angelegenheit seinerzeit nicht im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport beraten werden.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 (Vorlage 093/2011) beschlossen, der Aufnahme der drei an der Gemeinschaftsschule Billerbeck angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Coesfeld für das kommende Schuljahr zuzustimmen. Die Zustimmung erfolgte unter dem Vorbehalt, dass hierdurch nicht generell die Genehmigung für eine vierzügige Schule erfolgt.

Des Weiteren wurde beschlossen, im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport zu beraten, ob zukünftig in ähnlichen Situationen eine Zustimmung der Stadt Coesfeld versagt wird und die Empfehlung anschließend dem Rat zu Entscheidung vorzulegen.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um eine unbefriedigende Situation, wenn die Nachbarkommunen im Nachgang zu den erfolgten Anmeldungen jeweils erklären sollen, ob sie einer Aufnahme der Schulkinder in der Gemeinschaftsschule Billerbeck in dem Jahr zustimmen. Eltern und Kindern würde damit eine Anmeldung unter dem jeweiligen Zustimmungsvorbehalt der entsprechenden Kommune zugemutet. Weder die aufnehmende Schule noch deren Schulträger könnten verlässlich planen und beraten. Eine von Sachargumenten getragene Entscheidung ließe sich zudem kaum noch treffen, wenn auf die jeweilige Anmeldesituation, die persönliche Situation der betroffenen Eltern und Schüler/innen (z.B. bei Geschwisterkindern) und deren ggfs. zwischenzeitlich gebildetes Vertrauen Rücksicht genommen werden müsste. Daher macht es Sinn, im Vorfeld den Standpunkt zu klären und zu kommunizieren.

Zur Frage, ob man der Aufnahme Coesfelder Schüler an der Billerbecker Gemeinschaftsschule zustimmt, gelten aus Sicht der Verwaltung die Gründe, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Errichtung der Gemeinschaftsschule seitens der Stadt Coesfeld angeführt wurden, weiterhin. Auf die Vorlage 265/2010 wird verwiesen. Insbesondere ergab sich aus der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Billerbeck, dass auf Dauer eine auf drei Züge begrenzte Gemeinschaftsschule für ein wohnortnahes Schulangebot der Stadt Billerbeck ausreichend ist. Für die kommenden Jahre sollte daher signalisiert werden, dass die Stadt Coesfeld generell einer Aufnahme Coesfelder Schüler/innen nicht zustimmt.

Auch in der Vergangenheit gab es – wie auch mit anderen Nachbarorten – immer wieder wechselseitig besonders gelagerte Einzelfälle, in denen nach verwaltungsseitiger Abstimmung und im Einverständnis mit den betroffenen Schulen der Aufnahme einzelner auswärtiger Kinder zugestimmt wurde. Die spezifischen Gründe lagen dann im Einzelfall. Derartige besonders

begründete Ausnahmefälle sollen auch weiterhin möglich sein. Die Entscheidung darüber sollte dem Bürgermeister obliegen.